

**II/3 Verordnung der NÖ Landesregierung  
vom 1. Dezember 1981 über die Schaffung, die Ausgestaltung und den Betrieb von Abstellanlagen (NÖ Garagenverordnung), LGBl 8200/3-0 idF LGBl 8200/3-1**

Gemäß § 86 Abs. 2 und § 87 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200-1, wird verordnet:

§ 1

Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der gemäß § 86 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200-1, zu errichtenden Stellplätze wird für Personenkraftwagen je nach dem Verwendungszweck der Baulichkeit wie folgt festgesetzt:

für	ein Stellplatz für je
1. Wohngebäude	1 Wohnung;
2. Kinder- und Jugendwohnheime	20 Betten;
3. Ledigenwohnheime	2 Betten;
4. Seniorenwohnheime	8 Betten;
5. Industrie- und Betriebsgebäude	5 Beschäftigte;
6. Büro- und Verwaltungsgebäude	40 m <sup>2</sup> Nutzfläche;
7. Kaufhäuser	50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche;
8. Einkaufszentren	30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche;
9. Gaststätten mit örtlicher Bedeutung	10 Sitzplätze;
10. Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung	5 Sitzplätze;
11. Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	5 Betten;
12. Motels	2 Betten;
13. Jugendherbergen	10 Betten;
14. Schulen	5 Lehrpersonen und 5 Schüler über 18 Jahre;
15. Kranken- und Kuranstalten	4 Betten;
16. Pflegeheime	10 Betten;
17. Ambulatorien und Arztpraxen	30 m <sup>2</sup> Nutzfläche;
18. Kasernen	3 Betten;
19. Sportplätze mit örtlicher Bedeutung	250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich einer für 20 Zuschauerplätze;

## Garagenverordnung

20. Sportplätze mit überörtlicher Bedeutung	250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze;
21. Sporthallen	100 m <sup>2</sup> Hallensportfläche, zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze;
22. Freibäder	15 Kleiderablagen, zusätzlich einer für 20 Zuschauerplätze;
23. öffentliche Hallenbäder	10 Kleiderablagen, zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze;
24. Saunas und andere öffentliche Bäder in Gebäuden	10 Kleiderablagen;
25. Tennisplätze	100 m <sup>2</sup> Spielfläche, zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze;
26. Kursstätten	10 Sitzplätze;
27. Veranstaltungsbetriebsstätten und Kinos	10 Zuschauerplätze.

(2) Für die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze bei nicht in Abs. 1 genannten Baulichkeiten sowie für andere Kraftfahrzeuge als Personenkraftwagen sind der voraussichtliche Bedarf der Benützer und Besucher und für diesen der vorgesehene Verwendungszweck und die Wohndichte maßgeblich.

(3) Wenn Baulichkeiten zu verschiedenen Teilen dauernd verschiedenen Verwendungszwecken gewidmet werden, dann ist der Stellplatzbedarf für jeden Verwendungszweck getrennt zu ermitteln. Die so erhaltenen Werte sind zusammenzuzählen. Wenn bei Baulichkeiten oder Teilen von solchen verschiedene Verwendungszwecke für verschiedene Zeiträume in Betracht kommen, dann ist jeweils der größere Stellplatzbedarf zu berücksichtigen.

(4) Bei den in § 90 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1976 angeführten Baulichkeiten ist mindestens ein Stellplatz behindertengerecht auszuführen; bei Seniorenwohnheimen, Kuranstalten, Krankenanstalten und Pflegeheimen ist von je 10 Stellplätzen mindestens einer behindertengerecht auszuführen. Wenn nach Abs. 1 mehr als 50 Stellplätze herzustellen sind, dann ist von je 50 Stellplätzen einer behindertengerecht auszuführen. Die Breite eines solchen muß mindestens 3,30 m betragen. Die für Behinderte vorgesehenen Stellplätze sind entsprechend zu kennzeichnen.

## Garagenverordnung

Erläuterungen:

Zu § 1 Abs 1:

Die konkrete Festlegung von Richtwerten soll eine einheitliche Vorgehensweise der Baubehörden sichern. Als Grundlagen hierfür wurden unter anderem das Lehrbuch „Straßenverkehrstechnik“ von Prof. Dipl. Ing. Wolfgang Mensebach, die Musterbauordnung in der Fassung der Novelle 1965 und die „Richtlinien für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (RAR, 1975) herangezogen.

Wenn nicht ein generelles Verbot im Bebauungsplan oder eine konkrete baubehördliche Vorschreibung entgegensteht, dürfen die Stellplätze in der vorgeschriebenen Anzahl auch im Freien angelegt werden.

Als Vorsorge für die Beurteilung der Notwendigkeit der Vorschreibung der Herstellung zusätzlicher Stellplätze im Falle künftiger Zu- und Umbauten oder Änderungen des Verwendungszwecks wird die Festhaltung der geplanten oder vorgeschriebenen Anzahl der Stellplätze und des für ihre Ermittlung maßgeblichen Kriteriums (Anzahl der Wohnungen, Betten, Beschäftigten etc.; Ausmaß der Geschöß- oder Nutzfläche, Verkaufsfläche etc.) im Baubewilligungsbescheid bzw. in der zum Bestandteil desselben erklärten Bauverhandlungsschrift, empfohlen.

Zu § 1 Abs 1 Z 1:

Von der Festlegung einer höheren Stellplatzanzahl für Einfamilienhäuser ist im Interesse der Förderung des verdichteten Flachbaus Abstand genommen worden.

Zu § 1 Abs 1 Z 2:

Diese Stellplätze sind für das Heimpersonal gedacht.

Zu § 1 Abs 1 Z 3:

Der Begriff „Ledige“ umfaßt einzelstehende Personen ab dem für die Lenkung von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Mindestalter, im Hinblick auf Z 4 aber nicht Senioren.

Zu § 1 Abs 1 Z 4:

Diese Stellplätze sind für Heimbewohner, Heimpersonal und Besucher gedacht.

Zu § 1 Abs 1 Z 5:

Unter Betrieben werden produzierende und Dienstleistungsbetriebe, nicht jedoch landwirtschaftliche Betriebe verstanden. Wenn Industrie- oder Betriebsgebäude Verkaufsräume enthalten, kommt als Grundlage der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze neben der Anzahl der Beschäftigten etwa bei Verkaufsstätten noch das Ausmaß der Verkaufsfläche in Betracht; maßgebend ist dann jeweils der höhere Wert.

Zu § 1 Abs 1 Z 6:

Die Berechnung der Zahl erforderlicher Stellplätze war ursprünglich aus dem Maß der einfach nachvollziehbaren Geschößfläche abzuleiten. Der Wandel von der Industrie- zur Informationsgesellschaft unserer Zeit hat die Verwaltung mit den Zielen einer besseren Kundenbetreuung bzw. der Bürgernähe konfrontiert und diese damit auch aufgewertet. Dies zeigt sich an

- einem erhöhten Kommunikationsbedürfnis, woraus
- der Einsatz moderner Informationsträger folgte und schließlich
- ein verbessertes Informationsangebot entstand.

Dazu traten

- eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Konzentration des Zeitaufwandes sowie
- ein erhöhtes Repräsentationsbedürfnis.

## Garagenverordnung

Diese Kriterien führten zu einem Stellflächenbedarf, der mit der ursprünglichen Geschoßflächenregelung wirtschaftlich nicht mehr zu decken war.

Aus diesem Grunde versteht man unter Nutzfläche ein von den nutzbaren Arbeits- und Kommunikationsräumen abgeleitetes, in ersterem Falle mit den Arbeitnehmerschutzbestimmungen sogar auf Personen beziehbares Maß zur Berechnung des Stellplatzbedarfs. Die Begriffsbestimmung der Ö-Norm B 1800 P 4.2.1. ist daher durchaus anwendbar, da sie unter Nutzfläche (NF) „denjenigen Teil der Netto-Geschoßfläche versteht, der – entsprechend der Zweckbestimmung – der Nutzung des Gebäudes dient“. Diese Definition schließt die in P 4.2.3. erwähnten Verkehrsflächen (VKF) der Netto-Grundrißflächen, d.h. Windfänge, Eingangshallen, Stiegen und allgemein nutzbare Gänge für die Bedarfsermittlung aus.

Zu § 1 Abs 1 Z 7:

Unter Kaufhäusern sind Gebäude oder -teile gemeint, in denen vornehmlich Handelsbetriebe untergebracht sind; ausgenommen hiervon sind Einkaufszentren.

Zu § 1 Abs 1 Z 8:

Die Definition des Begriffs „Einkaufszentren“ enthält § 17 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-8.

Zu § 1 Abs 1 Z 9 und 10:

Die örtliche oder überörtliche Bedeutung einer Gaststätte wird einerseits von ihrer Betriebsform (z.B. Imbißstube oder Diskothek) andererseits aber von ihrer Lage (Entfernung zu gleichartigen Betrieben) und Ausstattung abhängen.

Zu § 1 Abs 1 Z 16:

Da der Aufenthalt in einem Pflegeheim in der Regel wesentlich länger dauert als der in einer Kranken- oder Kuranstalt, wird hier mit einer geringeren Häufigkeit der Besucher gerechnet.

Zu § 1 Abs 1 Z 19 und 20:

Die Einteilung von Sportplätzen nach ihrer örtlichen oder überörtlichen Bedeutung soll eine Erleichterung für jene Sportplätze ermöglichen, die nur dem Lokalbedarf dienen und überwiegend ohne Kraftfahrzeug aufgesucht werden können.

Zu § 1 Abs 1 Z 21, 23 und 25:

Wenn in solchen Anlagen Zuschauerplätze vorgesehen werden, dann ist mit ihrer überörtlichen Bedeutung zu rechnen; daher ist für je 10 Zuschauerplätze ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge erforderlich.

Zu § 1 Abs 1 Z 22:

Eine Erleichterung wird für Freibäder vorgesehen, welche in der Regel in wesentlich stärkerem Ausmaß von Kindern benützt werden als Hallenbäder.

Zu § 1 Abs 2:

Die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze bei Baulichkeiten, die in Abs. 1 nicht angeführt sind, ist in erster Linie die Aufgabe des Bauwerbers bzw. des Planverfassers, die Baubehörde hat diese Ermittlung zu überprüfen, wenn notwendig zu ergänzen oder zu berichtigen. Die meisten Fälle werden durch Vergleiche mit den in Abs 1 angeführten Grundregeln zu lösen sein. In schwierigen Fällen wird ein Gutachten eines Verkehrssachver-

## Garagenverordnung

ständigen (verkehrstechnische Berechnung) erforderlich sein. Hiefür kommt ein Ingenieurkonsulent oder ein Zivilingenieur für Bauwesen oder Maschinenbau in Betracht.

Zu § 1 Abs 3:

Verschiedene Verwendungszwecke von Teilen einer Baulichkeit sind z. B.: ebenerdige Verkaufslokale und Wohnungen darüber oder ein Hotel mit allgemein zugänglichem Restaurantbetrieb; verschiedene Verwendungszwecke zu unterschiedlichen Zeiträumen sind z.B. bei einer Mehrzweckhalle oder einer Sport- und Ausstellungshalle anzunehmen. Auch in solchen Fällen wird die Ermittlung des Stellplatzbedarfs fallweise Gegenstand eines Gutachtens eines Verkehrssachverständigen (verkehrstechnische Berechnung) sein müssen. Die Rechtsfolgen der Festlegung verschiedener Verwendungszwecke für Baulichkeiten begründen (neben Immissionsschutz – und anderen Interessen) die Notwendigkeit der behördlichen Bewilligung der Änderung des Verwendungszweckes nach § 92 Abs 1 Z 5 der NÖ Bauordnung 1976 sowie die Notwendigkeit der genauen Angabe des Verwendungszweckes in einer Bau- und Betriebsbeschreibung.

Zu § 1 Abs 4:

Genaue Richtlinien für die behindertengerechte Ausführung von Stellplätzen sowie deren Kennzeichnung enthält die ÖNORM B 1600.

## § 2

### Bauliche Gestaltung und Schutzabstände

(1) Wände und Decken, die Garagen samt ihren brandgefährdeten Nebenräumen einschließen, sowie alle sonstigen tragenden Teile, wie Stützen und Unterzüge, müssen zumindest brandbeständig sein. Nichttragende Zwischenwände müssen zumindest brandhemmend oder aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt sein.

(2) Bei Kleingaragen ohne nutzbaren Dachraum, die freistehend in einer Mindestentfernung von 3 m von Grundstücksgrenzen errichtet werden, genügt für die Wände, Decken und sonstigen tragenden Teile eine brandhemmende Ausföhrung oder die Verwendung von nicht brennbaren Baustoffen. Dasselbe gilt für Kleingaragen ohne nutzbaren Dachraum, die an Gebäude angebaut werden, mit Ausnahme der Wände und sonstigen tragenden Teile, welche die Garage von den Gebäuden trennen oder von Grundstücksgrenzen weniger als 3 m entfernt sind.

(3) Bei Kleingaragen ohne nutzbaren Dachraum, die in einer Mindestentfernung von 5 m von Grundstücksgrenzen und von bestehenden oder nach den Bebauungsvorschriften auf Nachbargrundstücken zulässigen Gebäuden errichtet werden, genügt daß keine leicht brennbaren oder unter starker Qualm-, Rauch- oder Giftgasentwicklung brennenden Baustoffe verwendet werden.

## Garagenverordnung

(4) Bei ebenerdigen Mittelgaragen ohne nutzbaren Dachraum, die in einer Mindestentfernung von 10 m von bestehenden oder nach den Bebauungsvorschriften auf Nachbargrundstücken noch zulässigen Gebäuden sowie von Grundstücksgrenzen errichtet werden, dürfen Wände und sonstige tragende Bauteile brandhemmend oder aus nicht brennbaren Baustoffen ausgeführt werden, die Decke auch schon in einer Mindestentfernung von 5 m.

(5) Erleichterungen gemäß den Abs. 2 bis 4 sind auch für Klein- und Mittelgaragen zulässig, von denen Teile in Schutzabstände hineinreichen, sofern die letzten brandbeständig ausgeführt und von den übrigen konstruktiv getrennt werden.

(6) Mittel- und Großgaragen, bei denen in jedem Geschosß an mehr als der Hälfte des Umfanges die Außenwände, abgesehen von Brüstungen, Pfeilern und Stützen, fehlen (offene Garagen) dürfen nur in einem Schutzabstand von 10 m von Gebäuden und Grundstücksgrenzen errichtet werden. Die Baubehörde kann unter Bedachtnahme auf feuerpolizeiliche Rücksichten nach der Lage der Garage und der Art der Umgebung anstelle dieses Schutzabstandes eine besondere bauliche Ausgestaltung vorschreiben.

(7) Absturzgefährliche Stellen von Abstellanlagen müssen durch mindestens 1,20 m hohe Brüstungen oder Geländer aus nicht brennbarem Material, welche einem Anfahrstoß standhalten, abgesichert werden. Geländer und durchbrochene Brüstungen sind nur zulässig, wenn der Fußboden eine mindestens 5 cm hohe nicht brennbare Schwelle erhält.

(8) Garagen, in denen die Kraftfahrzeuge automatisch und ohne Personenbegleitung zu den Stellplätzen befördert werden (mechanische Garagen), sind mit einer selbsttätigen Brandmeldeanlage auszustatten.

### Erläuterungen:

#### Zu § 2 Abs 1:

Diese Bestimmungen sollen immer dann gelten, wenn nicht Erleichterungen nach den folgenden Absätzen in Betracht kommen; sie gelten auch für den Einbau von Garagen in Gebäude.

#### Zu § 2 Abs 2 bis 5:

Die konstruktive Trennung von Gebäudeteilen kann mittels Konstruktionsfugen erfolgen.

#### Zu § 2 Abs 2:

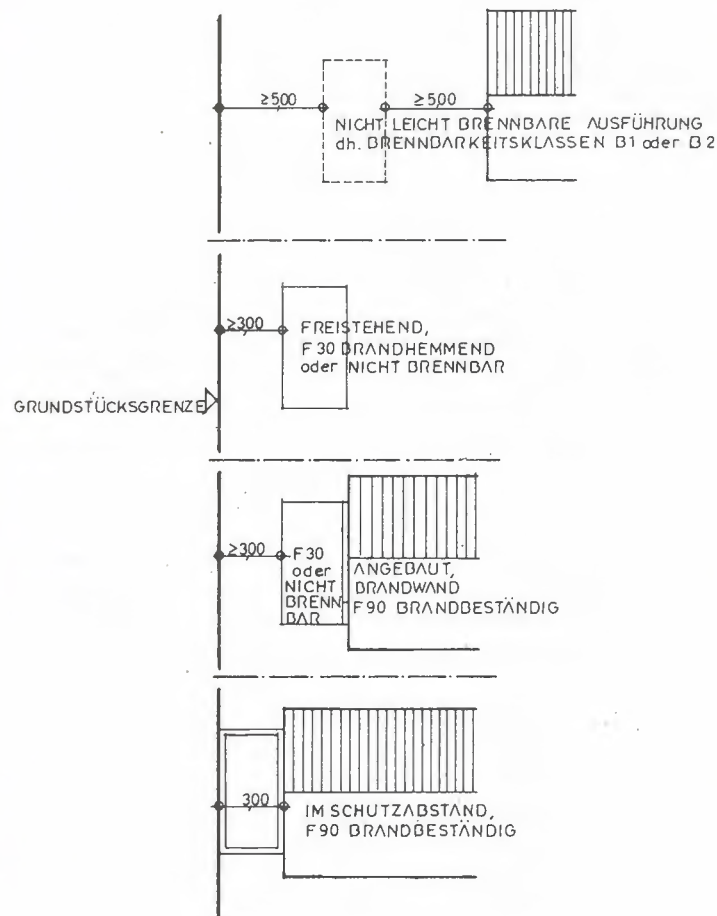
Der erste Satz könnte die Aufstellung von Garagen aus Blech ermöglichen. Im Interesse des Ortsbildschutzes kann dies allerdings gemäß § 4 Abs 2 Z 13 im Bebauungsplan oder nach § 61 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl 8200-9 verboten werden.

## Garagenverordnung

### Zu § 2 Abs 2 und 3:

Diese Bestimmung ermöglicht auch die Errichtung von Kleingaragen aus Holz; dieses ist in der Regel nicht leicht brennbar.

### ANORDNUNG u. BAULICHE AUSFÜHRUNG von KLEINGARAGEN



## Garagenverordnung

Zu § 2 Abs 4:

Diese Bestimmung ermöglicht auch die Errichtung von Mittelgaragen aus nicht brennbaren Baustoffen oder in der Brandwiderstandsklasse F 30.

Zu § 2 Abs 6:

Als besondere bauliche Ausgestaltung kann an Stelle eines größeren Schutzabstandes z.B. eine Brandschutzwand an einer Grundstücksgrenze oder eine Brandschürze gegenüber einer solchen vorgeschrieben werden. Eine Brandschürze ist ein von der Decke herabhängender Bauteil, der die Ausbreitung von heißen Brandgasen verhindern soll.

Zu § 2 Abs 7:

Diese Bestimmungen gelten vor allem für offene Garagengeschosse, deren Fußboden über dem Gelände liegt. Eine genauere Regelung der Berechnung von Bauteilen im Hinblick auf einen Anfahrstoß trifft die ÖNORM B 4012.

### § 3

#### Abstellplätze in Höfen

In Höfen dürfen Abstellplätze nur dann angelegt werden, wenn eine im Hinblick auf die Höhe der umschließenden Bauteile, die Lage der Fenster in diesen und das Ausmaß der Höhe wirksame Querdurchlüftung gegeben ist, sodaß eine Gefährdung von Personen durch Gase und Dämpfe verhindert wird und eine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Belästigung von Personen durch Lärm oder Geruch nicht zu erwarten ist.

### § 4

#### Tore und Fenster

(1) Tore müssen grundsätzlich brandhemmend oder aus nicht brennbaren Baustoffen ausgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon gilt für Kleingaragen, die nach § 2 Abs. 3 zu beurteilen sind, eine andere gemäß § 8 Abs. 6 für Tore in Brandabschnitten von Großgaragen.

(2) Mechanisch angetriebene Tore müssen so eingerichtet sein, daß sie bei Versagen des Antriebsmechanismus mit der Hand geöffnet werden können.

(3) Die Tore von Mittel- und Großgaragen sind mit nach außen aufschlagenden Gehüren auszustatten, wenn sie in einem Fluchtweg liegen.

(4) Fenster von Mittel- und Großgaragen müssen aus nicht brennbaren Stoffen ausgeführt und mit Drahtglas oder brandschutztechnisch gleichwertigem Material verglast werden. Wenn es die Brandsicherheit erfordert, hat die Baubehörde vorzuschreiben, daß die Fenster so ausgeführt werden, daß sie nicht geöffnet werden können.

## Garagenverordnung

Erläuterungen:

Zu § 4:

Gemäß § 46 Abs 1 der NÖ Bauordnung 1976 dürfen Tore und Türen die Straßenfluchtlinie nicht überragen, auch nicht während des Öffnens oder Schließens. Die bauliche Ausführung hat dem Bauwerk adäquat zu sein.

Zu § 4 Abs 2:

Diese Bestimmungen sind vor allem als Vorsorge für Stromausfälle gedacht und dienen dem Schutz von Personen.

Zu § 4 Abs 3:

Mittel- und Großgaragen werden in der Regel großformatige Tore erhalten; daher ist der Einbau von Gehüren im Verlaufe von Fluchtwegen erforderlich. Die Anlegung der Fluchtwegen ist in § 10 geregelt.

Zu § 4 Abs 4:

Nicht öffnende Fenster werden zB innerhalb von Schutzabständen begründet vorzuschreiben sein.

### § 5

#### Zu- und Abfahrten

(1) Zu- und Abfahrten zwischen Abstellanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Einmündungsbereich gut zu übersehen ist. Die Einbindung der Zu- und Abfahrten von Mittel- und Großgaragen in öffentliche Verkehrsflächen ist nur in einem Abstand von mindestens 20 m und bei Kleinanlagen von mindestens 5 m von Straßenkreuzungen, jeweils gemessen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien oder deren gedachten Fortsetzungen, zulässig.

(2) Zu- und Abfahrten von Abstellanlagen sind der zu erwartenden Verkehrsbelastung entsprechend zu befestigen. Sie sind im Bereiche ihrer Einbindung in öffentliche Verkehrsflächen so auszugestalten, daß nicht von ihnen Niederschlagswasser und Schmutz auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen können.

(3) Kurven im Verlauf der Zu- und Abfahrten von Mittel- und Großanlagen müssen einen Innenradius von mindestens 6 m aufweisen, sind sie jedoch dazu bestimmt, mit Lastkraftwagen befahren zu werden, muß ihr Innenradius mindestens 10 m betragen.

(4) Bei Mittel- und Großanlagen sind vor Schranken, Toren oder anderen die Zufahrt behindernden Anlagen den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der Größe der Abstellanlagen entsprechende Stauräume für einfahrende Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen.

## Garagenverordnung

(5) Die Zu- und Abfahrten von Mittel- und Großanlagen müssen mindestens 3 m – wenn nur die Benützung durch Personenkraftwagen vorgesehen ist, mindestens 2,50 m – breit sein. Wenn es die Sicherheit der Benutzer erfordert, hat die Baubehörde bei Großanlagen getrennte Zu- und Abfahrten vorzuschreiben.

(6) Bei Großanlagen sind zwischen Abstellflächen und Aus- und Eingängen von den Zu- und Abfahrten getrennte Wege mit einer Mindestbreite von 80 cm anzulegen.

Erläuterungen:

Zu § 5 Abs 1:

Diese baulichen Vorschriften sollen der Sicherheit des Verkehrs im Inneren von Abstellanlagen dienen. Generell können im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nach § 26 Abs 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, durch eine Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik und nach § 4 Abs 2 Z 7 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200–9, durch den Bebauungsplan innerhalb bestimmter Straßenabschnitte Zu- und Abfahrten ausgeschlossen werden. In Einzelfällen kann im selben Interesse die Bundesstraßenverwaltung nach § 26 Abs 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 an jeder Stelle einer Bundesstraße und die Landesstraßenverwaltung nach § 25 Abs 2 des Landesstraßengesetzes, LGBl. 8500–0, im Bereiche einer Freilandstrecke einer Landeshaupt- oder Landesstraße ihre Zustimmung zur Herstellung einer Zu- oder Abfahrt von Bedingungen abhängig machen oder verweigern.

## § 6

### Fußböden

(1) Abstellanlagen müssen mit einem Bodenbelag versehen sein, der den auftretenden Einzellasten standhält und auch bei länger dauernder Brandeinwirkung nicht zur Entflammung gebracht werden kann.

(2) In Garagen ist der Fußboden flüssigkeitsdicht mit einem Gefälle zu Sammelgruben, Sammelrinnen oder Kanaleinläufen auszubilden. Bei Kleingaragen genügt anstelle einer Sammelgrube eine zur Aufnahme des Tankinhaltes ausreichende Bodenvertiefung in Türnähe oder eine erhöhte Türschwelle.

(3) Schacht- und Rinnenabdeckungen sowie Kanaleinläufe im Bereich von Abstellanlagen sind befahrbar abzudecken.

(4) Rampen müssen einen griffigen Fahrbahnbelag aufweisen.

Erläuterungen:

Zu § 6:

Diese Bestimmungen sollen der Brandsicherheit und dem Umweltschutz dienen.

## Garagenverordnung

Ein flüssigkeitsdichter Boden ist nur in Garagen erforderlich. Durch diese Regelung wird ermöglicht, daß der Boden von Abstellanlagen im Freien etwa aus Rasenbetonsteinen hergestellt und damit mehr Grün im bebauten Gebiet erhalten wird.

Bei Kleingaragen erscheint das Auffangen des allenfalls ausfließenden Treibstoffs in einer Rinne in Türnähe oder einer großflächigen Wanne zweckmäßiger als in einer Sammelgrube, weil er – bei guter Durchlüftung – in der flachen Wanne rascher verdunsten kann und daher die Dauer einer allfälligen Explosionsgefahr und Geruchsbelastigung geringer ist.

## § 7

### Abwasserbeseitigung

(1) Die in Mittel- und Großgaragen anfallenden Abwässer sind in Sammelgruben, Sammelrinnen oder Hauskanäle einzuleiten.

(2) Hauskanäle, in die Garagenabwässer eingeleitet werden, müssen mit Öl- bzw. Benzinabscheidern, wenn nötig auch mit Schlammfängen, ausgestattet werden. Benzinabscheider sind wenn möglich im Freien anzuordnen.

(3) Das Fassungsvermögen der Sammelgruben- und -rinnen sowie der Öl- und Benzinabscheider ist nach der Zahl der Stellplätze und der Art der Kraftfahrzeuge zu bemessen.

Erläuterungen:

Zu § 7 Abs 2:

Wenn ein Benzinabscheider etwa in einer unterirdischen Garage situiert werden muß, sind besondere Betriebsvorschriften erforderlich; es muß vermieden werden, daß gefahrdrohende Benzindämpfe entstehen können.

## § 8

### Brandabschnitte

(1) In Großgaragen sind unter Bedachtnahme auf die Übersichtlichkeit der Anlage Brandabschnitte oder sonstige Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung vorzusehen. Garagengeschosse, die ganz oder teilweise oberhalb des angrenzenden Geländes liegen und Fenster oder Öffnungen in einem Mindestausmaß von 2 % der jeweiligen Abschnittsfläche aufweisen, müssen in Brandabschnitte von höchstens 2500 m<sup>2</sup> unterteilt sein; Garagengeschosse, die keine Fenster oder Öffnungen in den Umfassungswänden aufweisen, müssen in Brandabschnitte von höchstens 1500 m<sup>2</sup> unterteilt sein.

(2) Wird eine mit einer Brandmeldeanlage verbundene selbsttätige Löschanlage eingebaut, dann darf das Ausmaß der Brandabschnitte auf 3500 m<sup>2</sup> erweitert werden.

(3) Unabhängig von der Größe der Brandabschnitte sind jedenfalls die einzelnen Geschosse zwei- oder mehrgeschossiger Garagen als selbständige Brandabschnitte auszubilden.

(4) Innerhalb von Garagengeschossen, die zumindest an zwei Seiten Öffnungen in einem Ausmaß von insgesamt 5 % der Geschoßfläche aufweisen, sind keine Brandabschnitte erforderlich.

(5) Mechanische Garagen sind je nach ihrer Eigenart so auszubilden, daß der gleiche Brandschutz wie in Brandabschnitten mit einem Höchstausmaß von 1500 m<sup>2</sup> gewährleistet ist.

(6) Tore zwischen Brandabschnitten müssen hochbrandhemmend ausgeführt sein und sich bei Auftreten von Rauchgasen selbsttätig schließen; sie müssen von beiden Seiten mit der Hand betätigt werden können.

(7) Luftheizungen sind so auszubilden, daß eine Brandübertragung von einem Brandabschnitt auf einen anderen nicht erfolgen kann.

Erläuterungen:

Zu § 8 Abs 1:

Die Ausmaße der Brandabschnitte sind an gleichartigen Vorschriften anderer Bundesländer orientiert. Die unter dem Geländeniveau liegenden Geschosse müssen, da sie schwer zugänglich sind, aus Sicherheitsgründen in kleinere Brandabschnitte unterteilt werden.

Zu § 8 Abs 3:

Die senkrechte Ausbreitung von Bränden erfolgt – durch Kaminwirkung begünstigt – leichter und schneller. Daraus ergibt sich bei allseits umschlossenen Garagen immer die Notwendigkeit von geschoßweise trennbaren Brandabschnitten.

Zu § 8 Abs 4:

Diese Bestimmung enthält eine Erleichterung, welche die geschoßweise Trennung von Brandabschnitten aufhebt. In solchen Fällen wird es sich als notwendig erweisen, mit auf die Planung des Projektes abgestimmten Auflagen, zB höheren, unbrennbaren Parapeten oder außenliegenden Brandblenden, ein Übergreifen von Bränden auf andere Geschosse zu verhindern.

Zu § 8 Abs 5:

Die Vielfalt möglicher mechanischer Garagen (ihre Definition enthält § 2 Abs 8) erzwingt eine sehr allgemein gehaltene Sicherheitsbestimmung. Die Beurteilung ihrer brandschutztechnischen Erfordernisse wird von vielen konstruktionsbedingten Faktoren abhängen. In erster Linie kommen selbsttätige Schaumlöschanlagen und Brandmeldeanlagen in Betracht.

## § 9

### Rauchabzüge

Großgaragen müssen in jedem Brandabschnitt an lüftungstechnisch geeigneten Stellen Rauchabzüge im Ausmaß von mindestens 1 % der Bodenfläche haben. Jeder Rauchabzug muß einen wirksamen Mindestquerschnitt von 1 m<sup>2</sup> aufweisen. Die

klappen der Rauchabzüge müssen im Brandfalle von einem leicht erreichbaren, gesicherten Ort aus geöffnet werden können; die Betätigungsvorrichtung muß deutlich gekennzeichnet sein. Wenn der Einbau von Rauchabzügen nicht möglich ist, sind Anlagen zur Braundrauchentlüftung einzubauen.

Erläuterungen:

Zu § 9:

Bei Großgaragen sind Rauchabzüge notwendig, um bei Verqualmung durch entsprechende Entlüftung Rettungsvorgänge zu erleichtern und der Feuerwehr die Löscharbeit unter besseren Verhältnissen zu ermöglichen. Ein Rauchabzug ist möglichst in der Decke, in einem Untergeschoß mit Rücksicht auf § 8 Abs 3 aber auch in einer Wand nahe der Decke anzuordnen.

## § 10

### Fluchtwege

(1) Kein Teil einer Garage darf von einem Ausgang ins Freie, in ein brandbeständiges Stiegenhaus oder in einen brandbeständigen Fluchttunnel mehr als 40 m entfernt sein.

(2) Großgaragen müssen außer den Zu- und Abfahrten in jedem Geschoß sicher benützbare, deutlich gekennzeichnete und mindestens 1 m breite Fluchtwege aufweisen. Fluchtwege aus nicht ebenerdigen Geschossen sind über Stiegen unmittelbar ins Freie zu führen.

Erläuterungen:

Zu § 10:

Im Brandfalle ist es notwendig, allen Personen noch vor dem Eintreten einer Verqualmung das Verlassen der Gefahrenzone zu ermöglichen. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen wird daher besonderes Augenmerk gerichtet. Als Kennzeichnung kommen Schilder und Bodenmarkierungen in Betracht.

## § 11

### Verbindungen der Garagen mit anderen Räumen

(1) Öffnungen zwischen Garagen und nicht zu ihnen gehörenden Räumen sind unzulässig, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Garagen dürfen mit nicht zu ihnen gehörenden Räumen durch selbstschließende brandhemmende Türen verbunden sein, wenn diese Räume:

1. einen eigenen Ausgang aufweisen,
2. keine Feuerstätte enthalten und
3. nicht für Arbeiten mit offenem Feuer oder die Lagerung, Erzeugung oder Verwendung leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Verbindung nur durch eine Sicherheitsschleuse, das ist ein brandbeständig umschlossener Raum mit brandhemmenden Türen und wirksamer Entlüftung, zulässig.

(3) Bei Mittel- und Großgaragen müssen Stiegenhäuser, Personenaufzüge und Fluchttunnels jeweils von der Garage und deren brandgefährdeten Nebenräumen durch eine Sicherheitsschleuse getrennt sein.

Erläuterungen:

Zu § 11:

Fluchttunnels werden dort angeordnet werden müssen, wo infolge der Flächenausdehnung der Geschosse und der damit verbundenen Länge der Fluchtwege die brandbeständigen Stiegenhäuser nicht direkt ins Freie münden können.

## § 12

### Rampen und Verbindungen zwischen Garagengeschossen

(1) Die im Zuge der Zu- und Abfahrten von Abstellanlagen liegenden Rampen dürfen ein Gefälle von 10 % – wenn sie innerhalb von Gebäuden liegen oder überdeckt sind von 15 % – nicht überschreiten. Bei Kleinanlagen ist ein Gefälle bis zu 15 % zulässig.

(2) Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 5 % Steigung muß eine für die Länge der abzustellenden Fahrzeuge ausreichende, mindestens aber 5 m lange Fläche liegen, die nur das zur Ableitung von Niederschlagswässern erforderliche Gefälle aufweist. Bei Kleinanlagen ist ein Gefälle bis zu 10 % zulässig.

(3) In zwei- oder mehrgeschossigen Großgaragen müssen vor dem unteren und dem oberen Ende der einzelnen Rampen jeweils in Rampenbreite mindestens 5 m lange, ständig freizuhaltenende Verkehrsflächen angeordnet werden.

(4) Die Rampen von zwei- oder mehrgeschossigen Garagen müssen – außer bei offenen Garagen – an ihren Seiten in der ganzen Länge entweder durch brandbeständige Wände von den Garagenräumen abgetrennt oder durch andere gleichwertige Einrichtungen gesichert werden.

(5) Wenn in zwei- oder mehrgeschossigen Garagen gemäß § 8 Abs. 4 keine Brandabschnitte erforderlich sind, sind auch Wände und Tore zwischen Rampen und Geschossen nicht erforderlich.

(6) Gemeinsame Rampen für zwei- oder mehrgeschossige Garagen sind zulässig, wenn die Verbindungen zwischen den Garagengeschossen durch Tore nach § 8 Abs. 6 gesichert werden.

(7) Ansonsten dürfen Garagengeschosse nur durch Stiegen und Aufzüge miteinander in Verbindung stehen.

Erläuterungen:

Zu § 12 Abs 4:

Rampen dürfen die Wirkung von Brandabschnitten nicht beeinträchtigen. Als Einrichtung, die einer brandbeständigen Wand gleichwertig ist, kommt z.B. ein Brandschutz-Schiebetor in Betracht.

## § 13

### Lüftungen

(1) In Garagen sind für die natürliche Lüftung ins Freie führende Lüftungsöffnungen so anzubringen, daß eine ständig wirksame Querdurchlüftung gewährleistet ist und alle Teile der Garage, besonders der Fußboden und vertieft liegende Flächen, vom Luftstrom ausreichend berührt werden. Der der Lüftung dienende freie Gesamtquerschnitt der Lüftungsöffnungen muß mindestens betragen:

in Kleingaragen	200 cm <sup>2</sup> je Stellplatz
in Mittel- und Großgaragen	600 cm <sup>2</sup> je Stellplatz.

Diese Öffnungen sind zur Hälfte in Deckennähe, zur Hälfte unmittelbar über dem Fußboden anzubringen.

(2) Garagen, in denen eine natürliche Lüftung nach Absatz 1 nicht gewährleistet ist, insbesondere unterirdische zwei- oder mehrgeschossige Großgaragen, müssen mechanische Lüftungsanlagen erhalten, die einen ausreichenden Luftwechsel pro Stunde ermöglichen. CO-Meßgeräte für die selbsttätige Steuerung mechanischer Lüftungsanlagen sind einzubauen, wenn die Luftwechselzahl 6 unterschritten wird oder sonstige Zweifel an der genügenden Wirksamkeit der Lüftungsanlagen bestehen.

(3) Bei mechanischen Lüftungsanlagen von unterirdischen Großgaragen muß wenigstens die halbe Leistung auch bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung gewährleistet sein.

(4) Die Zu- und Abluft von Garagen, die mit mechanischen Lüftungsanlagen ausgestattet sind, ist so zu führen, daß eine Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft durch Lärm, Gase oder Dämpfe vermieden wird.

Erläuterungen:

Zu § 13:

Ein ausreichender Luftwechsel ist sowohl zur Vermeidung der Bildung eines explosiven Kraftstoff-Luft-Gemisches im Falle des Ausfließens von Kraftstoff, als auch zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen durch Schadstoffe in den Abgasen erforderlich.



Zu § 13 Abs 1:

Wenn möglich sollen Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Garagenwänden angeordnet werden. Die Notwendigkeit ihrer Aufteilung auf Boden- und Deckennähe ergibt sich aus den verschiedenen spezifischen Gewichten von Kraftstoff-Luft-Gemisch (schwerer als Luft) und Kohlenmonoxyd (leichter als Luft).

In Mittel- und Großgaragen muß der Lüftungsquerschnitt je Stellplatz 3 mal so groß sein wie bei Kleingaragen, weil dort der stärkere innere Fahrverkehr mehr schädliche Abgase erzeugt.

Zu § 13 Abs 2:

Als Richtlinie für die Planung und Begutachtung der Garagenbelüftung ist Teil 1 der ÖNORM M 7603 vorgesehen. Als Unterlage kann der folgende Auszug aus einem Gutachten des Vorstands des Instituts für Verbrennungskraftmaschinen und Kraftfahrwesen der technischen Universität Wien, Prof. Dr. Dipl. Ing. Hans Peter Lenz, weiterer Hochschul-lehrer, eines Vertreters des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins und eines Vertreters des technischen Überwachungsvereins dienen:

„Die Menge an Kraftstoffdampf, die in einem bestimmten Zeitraum entsteht, hängt ab von:

- a) der Kraftstoffqualität,
- b) der Temperatur von flüssigem Kraftstoff und Luft,
- c) der Größe der Oberfläche und
- d) der Luftbewegung.

Diesekraftstoff beginnt erst bei hohen Temperaturen zu siedeln. Es ist daher unter den in Garagen üblichen Umgebungsbedingungen nicht mit dem Auftreten nennenswerter verdampfter Dieselölmengen zu rechnen. Beim Ausfließen von Benzin muß aber unter der Annahme einer gleichmäßigen Gemischverteilung über das gesamte Garagenvolumen damit gerechnet werden, daß bei einmaligem stündlichem Luftaustausch die untere Zündgrenze erreicht wird, wenn ca. ein Zehntel des Bodens mit Benzin bedeckt ist.

Für geschlossene Garagen lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- a) Während der normalen Betriebszeit einer nicht mechanischen Garage ist die zur Begrenzung der Kohlenmonoxydkonzentration notwendige Luftwechselrate so hoch, daß die Bildung eines explosiven Kraftstoff-Luftgemisches ausgeschlossen werden kann. Eine Ausnahme bilden hier Wohnhausgaragen, bei denen infolge der geringen Fahrzeugwechselrate zu jeder Zeit längere „Betriebspausen“ auftreten können. Außerdem sind diese Garagen meist beheizt, wodurch die Kraftstoffverdampfung beschleunigt wird.
- b) Während einer nächtlichen Betriebspause bzw in nicht befahrenen Garagenschossen liegt die Bildung eines explosiven Kraftstoff-Luftgemisches in nicht mechanischen Garagen im Bereich der Möglichkeit.
- c) In mechanischen Garagen ist wegen fehlender Zwangsbelüftung die Bildung eines explosiven Kraftstoffdampf-Luftgemisches zu jeder Zeit möglich. Außerdem ist wegen des geringen Platzbedarfes pro Fahrzeug die Konzentration der brennbaren Substanzen höher als bei anderen Garagen, und eventuell auftretende Defekte werden nicht – oder erst spät – erkannt, weil Personen kein Zutritt zum Garageninneren gestattet ist.

Es müssen daher, wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, um die Bildung explosiver Gemische zu verhindern, Kohlenwasserstofffühler verteilt werden. Be- und Entlüftung müssen daher so ausgelegt sein, daß an keiner Stelle der Garage eine unzulässige Anreicherung der Luft durch gesundheitsschädliche Stoffe erfolgen kann.

Als erforderliche Größe der mechanischen Be- und Entlüftungsmenge ist in der VDI-Richtlinie Nr. 2053 zur Herabsetzung der Schadstoffkonzentration (explosive Gemische bleiben dabei unberücksichtigt) eine Mindestluftfrate von  $12 \text{ m}^3/\text{h je m}^2$  Garagenfläche angegeben. Die Regelung der tatsächlichen Belüftungsmenge hat jedoch über CO- und HC-Fühler zu erfolgen.

Die Steuerung der Lüftungsanlage sollte zweckmäßigerweise mittels Kohlenmonoxydfühlern erfolgen.

Sollte die Lüftung in einer anderen Form erfolgen, so ist ein Nachweis über deren Wirksamkeit zu erbringen.

Die Belüftungsanlage muß im Gefahrenfall so lange betrieben werden, bis sichergestellt ist, daß die Explosionsgefahr durch eine ausreichende Gemischverdünnung gebannt ist.

Auspuffgase von Kraftfahrzeugen enthalten schädliche Bestandteile. Zu diesen zählen Kohlenmonoxyd, Kohlenwasserstoffe verschiedener Art, Aldehyde, Schwefeldioxyde und Stickoxyde. Außerdem sind im Auspuffgas oft fein verteilte Öl- und Rußpartikel zu finden, die als Überträger anderer in ihnen angereicherter giftiger Komponenten schädlich sein können.

Unter den genannten Abgasbestandteilen ist das Kohlenmonoxyd (CO) von entscheidender Bedeutung und daher für die Bemessung des Luftwechsels maßgebend.

Räume, in denen sich Personen über längere Zeit aufhalten, sind daher so zu belüften, daß der MAK-Wert für Kohlenmonoxyd (dzt 50 ppm) nicht überschritten wird.“

## § 14

### Heizungen

(1) In Garagen dürfen keine Heizanlagen errichtet werden, an denen sich brennbare Dämpfe oder Gase entzünden können.

(2) Luftheizungen müssen so beschaffen sein, daß keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen hervorgerufen, den Erfordernissen der Brandsicherheit entsprochen und die Lüftung der Garagen nicht beeinträchtigt wird.

Erläuterungen:

Zu § 14 Abs 1:

Dieses Verbot soll Heizanlagen mit offenen Flammen oder offenen Teilen mit mehr als  $200^\circ \text{C}$  Oberflächentemperatur treffen.

Anlagenteile, die Oberflächentemperaturen von mehr als  $110^\circ \text{C}$  erreichen können, sind mit Verkleidungen aus nicht brennbaren Baustoffen und mit schräger Abdeckung zu versehen, sodaß es nicht möglich ist, darauf Flaschen zu stellen oder Putzplatten zu legen.

Zu § 14 Abs 2:

Unter den hier angeführten Voraussetzungen wird auch die energiesparende Umluftheizung zugelassen. Über den Frischluftanteil wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Der Rahmen hierfür ist in der Dienstnehmerschutz-Verordnung gegeben. (MAK-Wert) Die Heizluft-Temperatur darf  $110^\circ \text{C}$  nicht überschreiten.

Die Brandsicherheit kann den Einbau von Brandschutzklappen erfordern.

## Garagenverordnung

### § 15

#### Sicherheitsbeleuchtung

(1) Für Großgaragen ist neben der Hauptbeleuchtung eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, die von der Hauptbeleuchtung vollkommen unabhängig ist und durch die bei Versagen der Hauptbeleuchtung eine ausreichende Beleuchtung der gesamten Anlage gewährleistet ist. Als ausreichend ist eine Beleuchtungsstärke von 1 Lux, gemessen in den Achsen der Verkehrswege in einem Abstand von 0,85 m über dem Fußboden, anzusehen.

(2) Die Sicherheitsbeleuchtung muß entweder durch eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Stromerzeugungsanlage oder durch Batterien gespeist werden. Die Stromquelle muß vom Zeitpunkt des Versagens der Hauptbeleuchtung an bei vollem Betrieb eine Brenndauer der Sicherheitsbeleuchtung von mindestens einer Stunde gewährleisten und sich bei Versagen der Hauptbeleuchtung selbsttätig einschalten.

Erläuterungen:

Zu § 15 Abs 1:

Diese Vorschrift soll bei einem Ausfall der Hauptbeleuchtung das Erreichen der Ausgänge ohne Stolper- oder Sturzgefahr ermöglichen.

Zu § 15 Abs 2:

Es wird angenommen, daß nach höchstens einer Stunde die Gefahr gebannt oder der Defekt behoben ist. Damit ist jedenfalls gewährleistet, daß sich ab diesem Zeitpunkt keine Personen mehr im Garagenbereich befinden können.

### § 16

#### Elektrische Anlagen

Im Sinne der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gelten:

1. alle Garagen als feuergefährdete Räume;
2. Garagen mit Vorrichtungen zum Waschen von Kraftfahrzeugen als feuchte und nasse Räume;
3. Fortluftleitungen und Lüftungsanlagen als explosionsgefährdete Leitungen.

Erläuterungen:

Zu § 16:

Die hier zitierten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind die durch die 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 325/1981, für verbindlich erklärten Bestimmungen der ÖVE-EN 1, EN 2 und EX 65. In Großgaragen müssen nur Waschräume oder Bereiche, in denen häufig Wasser verwendet wird, als feuchte und nasse Räume beurteilt werden.

## Garagenverordnung

### § 17

#### Brandschutz

(1) Für die erste Löschhilfe sind an leicht erreichbaren, deutlich bezeichneten Stellen für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden geeignete Löschergeräte bereitzuhalten. In Mittel- und Großgaragen ist ein Handfeuerlöscher der Leistungsgröße 4 je angefangene 200 m<sup>2</sup> erforderlich. Die Löschergeräte sind in stets einsatzfähigem Zustand zu erhalten.

(2) Mehrgeschossige Großgaragen müssen mit einer Druckleitung mit mindestens 80 mm Innendurchmesser, einer Belastbarkeit mit mindestens 15 bar und einem Fließdruck im obersten Geschoß von mindestens 3 bar bei einer Entnahme von 600 l in der Minute, mit einem B-Anschluß in jedem Stiegenhaus und mit einem Wandhydranten mit entsprechendem Zubehör in jedem Geschoß ausgestattet sein. Unterirdische Großgaragen müssen außerdem mit Feuerlöschanlagen ausgestattet werden, wenn dies im Interesse des Brandschutzes erforderlich ist.

(3) In Großgaragen sind, wenn dies im Interesse des Brandschutzes erforderlich ist, folgende Maßnahmen vorzuschreiben:

1. der Einbau von Brandmeldeeinrichtungen;
2. die Erstellung von Brandschutzordnungen jeweils im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr;
3. die Verpflichtung zum Aushang von Grundrißplänen an zentralen Orten;
4. die Verpflichtung zur Bereithaltung von Atemschutzgeräten.

Erläuterungen:

Zu § 17 Abs 1:

Die Handfeuerlöschgeräte sollen für die erste Löschhilfe, d.h. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden dienen.

Zu § 17 Abs 2:

Eingebaute Druckleitungen stellen eine wesentliche Erleichterung von Löscharbeiten dar. Wenn die ständige Einsatzbereitschaft eines Brandschutzbeauftragten gewährleistet ist, können in die Druckleitungen an frostsicheren Stellen im Garagenbereich Schieber eingebaut sein, die nur im Bedarfsfalle geöffnet werden. Die Wandhydranten mit Zubehör sollen auch eine erste Brandbekämpfung durch das Hauspersonal bis zum Eintreffen der Feuerwehr ermöglichen.

Zu § 17 Abs 3:

In öffentlichen Großgaragen werden mehr Brandschutzmaßnahmen zu treffen sein als in nichtöffentlichen, weil in den öffentlichen mit einem unbestimmbaren Personenkreis gerechnet werden muß, darunter auch mit vielen Personen, die mit den hier auftretenden Gefahren nicht vertraut sind.

## § 18

## Arbeitsgruben

(1) Wenn Arbeitsgruben in unterirdischen Garagen eingebaut werden oder ihre Standfläche um mehr als 1,40 m unter dem angrenzenden Fußboden liegt, haben sie eine wirksame und sichere Lüftung zu erhalten.

(2) Arbeitsgruben müssen jederzeit leicht verlassen werden können. Sie müssen gut erkennbar und gegen Absturz ausreichend gesichert sein.

Erläuterungen:

Zu § 18 Abs 1:

In unterirdischen Garagen könnten nicht entlüftete Arbeitsgruben eine erhöhte Gefahr für Personen und Sachen bilden. Die Beschränkung der Tiefe beruht auf Erfahrungswerten, welche eine gefährliche Ansammlung von brennbaren Dämpfen in der Regel ausschließen.

## § 19

## Verkehrssicherung

(1) Zu- und Abfahrten, Fahrbahnen und Fahrtrichtungen sowie Wege für Fußgänger sind zu kennzeichnen und bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Weitere Vorkehrungen sind vorzuschreiben, wenn und soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.

## § 20

## Erleichterungen für Garagen besonderer Art

Die Baubehörde kann gegenüber Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 und 2 sowie der § 11, 12 und 16 Z. 3 Erleichterungen gewähren, wenn in der Garage nur

- a) Diesellochfahrzeuge,
- b) elektrisch angetriebene Fahrzeuge oder
- c) höchstens 5 Krafträder eingestellt werden.

Wenn in Garagen Antriebsbatterien geladen werden sollen, dürfen Erleichterungen gegenüber § 12 nicht gewährt werden.

Erläuterungen:

Zu § 20:

Beim Laden von nicht gasdichten Bleiakkumulatoren tritt Wasserstoff aus. Durch geeignete Belüftung muß das dabei entstehende Wasserstoff-Luft-Gemisch so verdünnt werden, daß es mit ausreichender Sicherheit seine Explosionsfähigkeit verliert. Richtlinien für das Laden von Batterien sowie die ausreichende Belüftung von dazu bestimmten Räumen enthalten die Bestimmungen der ÖVE-C 10 bis 12.

Nach Abschluß des Ladevorganges muß die Belüftungsleistung noch zumindest eine Stunde lang gleichbleiben (Nachgasungsperiode).

## § 21

## Garagen für Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb

(1) Für Garagen, in denen das Abstellen von Fahrzeugen mit Flüssiggasantrieb – ausschließlich oder neben anderen – vorgesehen ist, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. ihr Fußboden muß wenigstens im Bereich der bodennahen Lüftungsöffnungen über dem angrenzenden Gelände liegen;
2. sie dürfen nicht unter oder über Aufenthaltsräumen, Hauptstiegen oder Hauptgängen liegen;
3. sie müssen von danebenliegenden Aufenthaltsräumen, Hauptstiegen und Hauptgängen durch öffnungslose, brandbeständige und in der Festigkeit 25 cm dicken Ziegelmauern gleichwertige Wände getrennt sein;
4. sie sind mit Gasspüreinrichtungen auszustatten, je angefangene 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche ist ein Gasspürkopf in Bodennähe anzuordnen; wenn in der Luft ein Treibgasanteil von mehr als 0,5 Volumsprozenten auftritt, müssen die Spürköpfe optische und akustische Alarmanlagen in Betrieb setzen; diese Alarmanlagen sind im Freien bei den Garagentoren anzubringen;
5. sie dürfen keine Bodeneinläufe erhalten; mit Ausnahme von Sammelgruben gemäß § 6 Abs. 2 mit einem Inhalt von höchstens 50 l dürfen nur Schächte oder Gruben vorhanden sein, die mit eigenen, explosionsgeschützt ausgeführten, entsprechend wirksamen Entlüftungseinrichtungen (z.B. bodennahe Absaugung) mit Gasspürköpfen in Bodennähe ausgestattet sind; wenn in der Luft ein Treibgasanteil von höchstens 0,5 Volumsprozenten auftritt, müssen die Entlüftungsanlagen selbsttätig wirksam werden und die Alarmanlagen gemäß Ziffer 4 in Betrieb setzen;
6. bei den Einfahrten sind die Aufschrift „Abstellen von Fahrzeugen mit Flüssiggasantrieb erlaubt“ und das Hinweisschild gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Hinweisschild zur Kennzeichnung der Lagerung von Flüssiggasbehältern innerhalb von Baulichkeiten, LGBl. 4440/2-0, anzubringen;
7. innen müssen die Aufschriften „Hauptabsperrventil und Ventil an Flüssiggasbehältern schließen“ und „Vor dem Starten Garage durchlüften“ gut sichtbar angebracht werden;
8. die bodennahen Lüftungsöffnungen müssen eine Höhe von mindestens 20 cm und eine Gesamtlänge von mindestens 10 % des Garagenumfanges erhalten und so angeordnet

werden, daß eventuell austretendes Flüssiggas aus den Garagen und im Freien gefahrlos abfließen und nicht in Kanäle oder tiefer gelegene Räume gelangen kann; sind bodennahe Lüftungsöffnungen mehr als 15 m von den gegenüberliegenden Garagenwänden entfernt, dann ist in beiden gegenüberliegenden Garagenwänden jeweils die Hälfte der bodennahen Lüftungsöffnungen anzubringen; der Abstand dieser gegenüberliegenden Lüftungsöffnungen darf jedoch nicht mehr als 30 m betragen; die deckennahen Lüftungsöffnungen müssen dieselben Geamtquerschnittsfläche wie die bodennahen Lüftungsöffnungen aufweisen und sind möglichst an der entgegengesetzten Seite herzustellen;

9. Garagen, in denen eine ausreichende natürliche Belüftung nach Ziffer 8 nicht gewährleistet ist, müssen mechanische Lüftungsanlagen erhalten, die einen mindestens zwanzigfachen Luftwechsel pro Stunde gewährleisten; diese Lüftungsanlagen müssen entweder ständig wirksam sein oder durch die Gasspürgeräte automatisch in Betrieb gesetzt werden; außerdem müssen diese Lüftungsanlagen von Hand aus einschaltbar sein;
10. die Elektroinstallationen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein; ausgenommen davon sind fest montierte Beleuchtungskörper in einer Höhe von mehr als 2 m über dem Fußboden.

(2) Für offene Garagen gelten die Ziffern 4, 9 und 10 des Absatzes 1 nicht, Ziffer 8 sinngemäß.

Erläuterungen:

Zu § 21:

Im Falle des Austretens von Flüssiggas aus einem Fahrzeugtank (infolge einer Beschädigung oder Überfüllung) muß in einer Garage binnen kürzester Zeit mit der Bildung eines zündfähigen Flüssiggas-Luft-Gemisches gerechnet werden, da das Flüssiggas bei Atmosphärendruck und den in Garagen vorkommenden Temperaturen sofort Gasform annimmt. Die Farb- und Geruchslosigkeit des Flüssiggases schließt seine Wahrnehmung durch Menschen aus. Es ist schwerer als Luft. Aus diesen Gründen erscheint es am sichersten, mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge im Freien und nicht in der Nähe eines Kanaleinlaufs, eines Schachtes oder einer nach unten geneigten Einfahrt abzustellen. Bei Garagen, die ausschließlich für die Einstellung mit Flüssiggas betriebener Fahrzeuge bestimmt sind, oder in denen neben anderen Kraftfahrzeugen auch mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge abgestellt werden dürfen, sind aus den vorgenannten Gründen besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Wenn irgendwie möglich, sollten solche Garagen als offene (an mehr als der Hälfte des Umfangs ohne Außenwände, abgesehen von Pfeilern und Stützen) ausgeführt werden. Bei geschlossenen Garagen sind aus den vorgenannten Gründen Sicherheitsvorkehrungen (Gasspür- und Alarmanlagen, zusätzliche Belüftung) als Voraussetzungen der Erlaubnis der Einstellung von mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeugen unabdingbar.

## § 22

Abstellen von Fahrzeugen mit Flüssiggasantrieb in Garagen

- (1) In Garagen dürfen Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb nur abgestellt werden, wenn deren Verwendung für diesen Zweck ausdrücklich bewilligt ist und sie gemäß § 21 Abs. 1 Z. 6 gekennzeichnet sind.
- (2) Nach dem Abstellen in Garagen sind die Absperrventile und die Ventile an den Flüssiggasbehältern zu schließen.
- (3) Vor dem Starten von Fahrzeugen mit Flüssiggasantrieb in Garagen ist für eine ausreichende Durchlüftung (z.B. durch Öffnen der Türen) zu sorgen.

## § 23

Feuergefährliche,  
gesundheits- und umweltgefährdende Handlungen

- (1) In Garagen ist der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie das Laufenlassen der Motoren bei geschlossenen Toren verboten.
- (2) Brennbare Stoffe dürfen in Garagen nicht gelagert werden.
- (3) Kraftstoff und leere Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für einen im Kraftfahrzeug mitgeführten Reservekanister.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht an solche Stellen mit Kraftstoff oder Öl versorgt oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, an denen verschüttete Flüssigkeiten in den Boden oder in Abwasserleitungen, in die keine Benzinabscheider eingebaut sind, eindringen können.
- (5) Mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C darf in Garagen nicht hantiert werden.
- (6) Sammelgruben, Benzinabscheider und Schlammfänge sind in den erforderlichen Zeitabständen zu warten. Die Rückstände müssen bis zur Beseitigung in dichtgeschlossenen Behältern aus nicht brennbaren und flüssigkeitsfesten Stoffen aufbewahrt werden.
- (7) In Werkstätten dürfen Kraftfahrzeuge nur eingestellt werden, wenn sie den baulichen Anforderungen an Garagen entsprechen.
- (8) Im Brandfalle dürfen Kraftfahrzeuge in Garagen nicht in Betrieb genommen werden.

## Garagenverordnung

### § 24

#### Beschilderung

(1) Die zulässige Höhe der abzustellenden Fahrzeuge ist an den Zufahrten von öffentlichen Mittel- und Großgaragen mittels Verkehrszeichen ersichtlich zu machen.

(2) Weiters sind in den Garagen die jeweils in Betracht kommenden Verbote gemäß § 23 gut sichtbar anzuschreiben.

(3) Weitere Aufschriften, Gebots- und Verbotsschilder sowie Bodenmarkierungen sind von der Baubehörde je nach dem Erfordernis anzuordnen (z.B. zulässige Breite oder Belastung, Zahl der Abstellplätze, Art der abzustellenden Fahrzeuge, einzuhalten Fahrspuren).

Anmerkung:

Zu § 24:

Weitere Kennzeichnungspflichten sind begründet in:

- § 1 Abs. 4 (Stellplätze für Behinderte),
- § 9 (Vorrichtungen zur Betätigung von Rauchabzugsklappen),
- § 10 (Fluchtwege),
- § 19 (Zu- und Abfahrten, Fahrtrichtungen und Wege für Fußgänger, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert) und
- § 21 Abs. 1 Z. 6 und 7 (Erlaubnis zum Einstellen mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge, Hinweis auf Lagerung von Flüssiggasbehälter).

### § 25

Für Garagen zum Abstellen von Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter gilt § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1976.

### § 26

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.